

DAAV

Deutscher Anwaltsverein e.V. – Landesgruppe NRW

Mitglied der AG Justiz NRW

DAAV – Rainer van Wickeren – Susbrücke 8– 47574 Goch



Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender:

Oberamtsanwalt Rainer van Wickeren
Staatsanwaltschaft Kleve
Ringstraße 13
47533 Kleve

Tel.: 02821 - 595 – 408 oder 01 60/ 94 82 84 83
Rainer.Wickeren@daav-nrw.de

Stellvertretende Vorsitzende:

Oberamtsanwältin Martina Herzig
Martina.Herzig@daav-nrw.de

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort „A07 – Haushaltsgesetz 2023 – 17.11.2022“

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer:

Amtsanwalt Alexander Kaika
Alexander.Kaika@daav-nrw.de

Stellvertretende Vorsitzende

Schriftführerin:

Oberamtsanwältin Maximiliane Hieke
Maximiliane.Hieke@daav-nrw.de

Goch, den 12. November 2022

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023) / Personaletat 2023
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1200**

Anhörung im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses

Der Deutsche Anwaltsverein Landesgruppe Nordrhein-Westfalen - DAAV NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, Einzelplan 04 soweit unsere Berufsgruppe betroffen ist.

Die Fortsetzung und Erweiterung der Ausbildungsoffensive im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Erhöhung der Einstellungsermächtigungen für Anwältinnen und Anwälter in diesem Berufszweig begrüßen wir. Nur wenn ausreichend geeignete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorhanden sind, kann an der bewährten Einstellungspraxis festgehalten werden und qualifizierte Kolleginnen und Kollegen aus dem Rechtspflegerdienst für die Sonderlaufbahn des Anwalts gewonnen werden.

Die Einrichtung neuer Planstellen und Stellen für Dozentinnen und Dozenten ergeben sich zwangsläufig. Bei der Besetzung dieser Stellen sind die Belastungen der Kolleginnen und Kollegen in der Praxis jedoch zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind einige Stellen von geeigneten Fachleuten außerhalb der Justiz zu besetzen.

Wir begrüßen, dass mit dem Haushaltsgesetz 2023, 175 Planstellen in der Bes.Gr. A12 Amtsanwältin/ Anwalt und 234 Planstellen in der BesGr. A13 vorgesehen sind. Von diesen 234 Planstellen können 59 Kolleginnen/ Kollegen eine Amtszulage nach Fußnote 8 zu BesGr. A13 LBesO erhalten. Die Anhebung von 57 auf 59 Stellen aufgrund Schließung der Planstellen ist folgerichtig und haben wir positiv zur Kenntnis genommen.

Die längst erforderliche Umsetzung eines Beschlusses der 66. Justizminister*innenkonferenz aus Dessau durch **Umwandlung** dieser Planstellen „Oberamtsanwältin/ Oberamtsanwalt (A 13 mit Amtszulage)“ in das neue Spitzenamt „Erste Oberamtsanwältin/ Erster Oberamtsanwalt“ in der Besoldungsgruppe A 14 (als 2. Verzahnungsamt zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst) vermischen wir leider.

Bündnis90/ Die Grünen haben eine Gesetzesinitiative zur Schaffung des neuen Spitzenamtes der SPD-Fraktion bereits in der letzten Legislaturperiode unterstützt¹.

Im Rahmen unserer Wahlprüfsteine vor der Landtagswahl haben sich Bündnis90/ Die Grünen, die SPD sowie die FDP klar für die Schaffung des neuen Spitzenamtes ausgesprochen. Lediglich die CDU hatte „zum damaligen Zeitpunkt strukturellen Besoldungsverbesserungen für einzelne Berufsgruppen, die nicht in ein Gesamtkonzept eingebunden sind, nicht geplant“.

Die Umwandlung der 59 Planstellen A13Z in das neue Spitzenamt A14 ist überfällig und sollte nun im kommenden Jahr erfolgen.

Eine Abschaffung der Zulagenstelle durch Umwandlung in ein neues Spitzenamt erhöht die Attraktivität des Berufsbildes und macht den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber interessanter.

Der Landeshaushalt befindet sich in einer ungewissen Zeit und steht sicherlich vor einer großen Herausforderung. Die Haushaltslage kann jedoch kein Argument mehr dagegen sein. Nach der Vorlage 17/2589 stellt das Ministerium der Justiz fest, dass der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 13Z und A 14 im Jahr 2019 monatlich 245,36 Euro beträgt². **Für die Umwandlung der Planstellen stellt dies lediglich eine minimale jährliche Mehrbelastung in Höhe von ca. 156.000€ im Haushalt dar.**

Viele Sachgründe überwiegen hier.

Neben Baden-Württemberg, Berlin, Bremen hat nun auch das Bundesland Hamburg das Spitzenamt „Erste Oberamtsanwältin/ Erster Oberamtsanwalt“ eingeführt. In weiteren Bundesländern wird gerade über die Schaffung des neuen Spitzenamtes diskutiert.

Eine Umsetzung sollte auch hier erfolgen, da doch gerade das Land Nordrhein-Westfalen eine bundesweit zentrale Rolle in der Ausbildung der Amtsanwältin/ des Amtsanwalts einnimmt.

Gem. § 1 des Staatsvertrages Land Nordrhein-Westfalen mit den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

¹ Drucksache 17/8018

² Drucksache 17/2589 Seite 23

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Anwaltsprüfung“.

Zahlreiche Aufgaben, Funktionen und Tätigkeitsfelder, die für die Schaffung des neuen Spitzenamtes gefordert werden, sind vorhanden und begründen eine Besoldung der Kolleginnen/ Kollegen nach A14.

Um in den Genuss der (jetzigen) Amtszulage zu kommen, müssen die Kolleginnen und Kollegen die besonderen Voraussetzungen der Einstufungsbestimmungen für Oberamtsanwälte nach der RV des JM vom 18. Dezember 2006 (2104 – Z.53) erfüllen. Die Oberamtsanwältinnen/ die Oberamtsanwälte, die derzeit eine Zulagenstelle (A 13mZ) innehaben, nehmen höherwertige Koordinierungs-, Verwaltungs- und Gruppen-/Abteilungsleiteraufgaben mit Führungsverantwortung wahr:

- selbständige Regelung oder Entwürfe für Geschäftsverteilung, Urlaubs-, Krankheits- und andere Abwesenheitsvertretungen sowie Einteilung der Anwälte und der Referendare zu den Sitzungen sowie Einteilung der Anwälte zu den Bereitschaftsdiensten
- Koordination und Ansprechpartner für Polizei und andere Institutionen
- Koordination und Ansprechpartner für den Täter-Opfer-Ausgleich
- Ausbildung von Anwaltsanwärtern / Zeichnung nach Nr. 14 Abs. 5 OrgStA
- Führung von und Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen
- Umsetzung von ADV-Maßnahmen
- Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen und Berichtsaufträgen für das Arbeitsgebiet des Anwalts
- Vordruckangelegenheiten

Diese Aufgaben belegen ein hohes Maß an Fach-, Sozial- und Führungskompetenz im Sinne der Qualifizierungserfordernisse einer Beförderung nach A14.

Straftaten verlagern sich mehr und mehr in den Wirtschaftssektor. Ziel der Landesregierung ist es laut Zukunftsvertrag die Kriminalitätsbekämpfung hier zu intensivieren. Das durch Straftaten erlangte Vermögen soll konsequent abgeschöpft werden³.

Bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen und bei der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung der organisierten Kriminalität und Vermögensabschöpfung in Großverfahren (ZeOS NRW) arbeiten Staatsanwälte, Oberamtsanwälte (A13Z), Wirtschaftsprüfer und Buchhalter in Ermittlungsteams gemeinsam. Unsere Berufsgruppe leistet auch hier einen wesentlichen Beitrag zur Strafverfolgung.

Der vorliegende Haushaltsentwurf sieht die Errichtung einer bedarfsgerechten und leistungsstarken Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität vor⁴.

³ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2022-2027, RZ 3905 Seite 80

⁴ Erläuterungsband Justiz zum Haushaltsentwurf 2023, Seite 17

Auch wenn im Bereich der Amtsanwälte derzeit keine neuen Planstellen hierfür berücksichtigt worden sind, ist davon auszugehen, dass auch hier Oberamtsanwälte (A13Z) in Ermittlungsteams eingebunden werden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung der Umweltkriminalität leisten.

Mit politischem Willen⁵ wurden/ werden in Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate u.a. für häusliche Gewalt, Straftaten zum Nachteil ältere Personen, Straftaten gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Straftaten im Bereich der Hasskriminalität und Hate Speech eingerichtet, die zum Teil auch vom amtsanwaltlichen Dienst bearbeitet werden.

Darüber hinaus sind die Dezernentinnen und Dezernenten, die derzeit eine Zulagenstelle (A 13mZ) innehaben, in Präventivaufgaben wie z.B. Runder Tisch gegen häusliche Gewalt eingebunden. Diese Netzwerkarbeit ist politisch gewollt und von allen beteiligten Institutionen ausdrücklich erwünscht.

Im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs nehmen die Kolleginnen und Kollegen, die derzeit mit der Zulage bedacht sind, eine wesentliche Rolle ein. Sie dienen in diesem Bereich als Ansprechpartner für alle Beteiligten und nehmen hier Koordinierungsaufgaben wahr. Laut Zukunftsvertrag soll der Opferschutz u.a. durch eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs verbessert werden⁶. Um einen reibungslosen Ablauf des TOA zu gewährleisten sind die Kolleginnen und Kollegen als Koordinator (Bindungsglied Staatsanwaltschaft und Institutionen) von besonderer Bedeutung. Die überwiegende Anzahl der Verfahren, bei denen derzeit ein Täter-Opfer-Ausgleich praktiziert wird, kommen aus dem Bereich der Amtsanwaltschaft.

Auch unter Berücksichtigung der Dienstpostenbewertung der Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen ist nicht nachvollziehbar, warum die Umsetzung des Beschlusses aus dem Jahre 1995 noch nicht erfolgt ist.

Andere Leitungsdienstposten (Rechtspflegerstellen), die neben besonderen Fachkenntnissen und langjährige Erfahrung erfordern (z. B. Geschäftsleitungen), werden bis A16 bewertet.

Die Tätigkeit des Wirtschaftsreferenten, der zugleich als Koordinator eingesetzt wird, wird mit A 15 bewertet.

In der Sonderlaufbahn der Amtsanwaltschaft, in der, nach dem Bericht des Ministeriums der Justiz vom 23. Juni 2021, 47,51% der Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften bearbeitet werden, erreichen die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit Amtszulage, die Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, noch nicht einmal A14.

Hier soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die/ der Amtsanwältin/ Amtsanwalt nach § 142 Abs.1 Nr. 3 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt und regelmäßig als Sitzungsvertreterin / Sitzungsvertreter die Anklage vor dem Amtsgericht vertritt. Unsere Berufsgruppe vertritt hier nicht nur Anklagen aus dem eigenen Dezernat. Regelmäßig werden Anklagen aus dem staatsanwaltschaftlichen Dezernat (Besoldungsgruppe R1/ R2) verhandelt.

⁵ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2022-2027, RZ 3872 ff Seite 79

⁶ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2022-2027, RZ 4266 Seite 87

Die hochwertige Gesamtbildung unserer Berufsgruppe liegt auf Augenhöhe eines Mastergrades oder eines gleichwertigen Abschlusses eines Hochschulstudiums.

Dadurch hebt sich die Gruppe der Amtsanwälte von den Beamten der Laufbahngruppe 2 (gehobener Dienst) deutlich ab.

Nach den in den Bundesländern übereinstimmenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erwirbt die Befähigung zum Amtsanwaltsdienst, wer eine Einführungszeit von 15 Monaten ableistet und die Prüfung für den Amtsanwaltsdienst besteht.

Dies bedeutet, nachdem sie zunächst das 3-jährige Fachhochschulstudium zum Dipl.-Rechtspfleger/in (FH) erfolgreich absolviert und sich nach der Persönlichkeit und bisherigen Leistungen als besonders geeignet erwiesen haben, können die Rechtspflegerinnen/ die Rechtspfleger im Rahmen eines Auswahlverfahrens für die weitere Qualifizierung zugelassen werden. Während dieser Zeit sind die Beamtinnen und Beamte Studierende der Fachhochschule für Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Nach erfolgreichem Abschluss der **zusätzlichen** fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienabschnitte und bestandem Amtsanwaltsexamen erfolgt die Ernennung zur Amtsanwältin / zum Amtsanwalt.

Für die Einführung eines neuen Spitzenamtes im Amtsanwaltsdienst spricht aber auch die veränderte Personalsituation im nordrhein-westfälischen Polizeidienst.

Durch die Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVOPol) vom 20.03.2018 die Möglichkeit geschaffen, wonach Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) ein Beförderungssamt A14 erreichen konnten. Nach einer weiteren Änderung der LVOPol vom 04.06.2021 können nun Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2 sogar ein Amt nach A15 und höher erreichen.

Auf die Weisungsbefugnis nach § 152 GVG wird Bezug genommen.

Auch in anderen Berufsgruppen wurde in den letzten Jahren im Bereich der Laufbahngruppe 2 ein neues Spitzenamt eingeführt.

Zu erwähnen ist hier, dass durch Änderung der Laufbahnverordnung der Feuerwehr (LVOPFeu), vom 13.03.2017, Feuerwehrbeamte der Laufbahngruppe 2 (gehobenen Dienst) nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt wurde, ein Beförderungssamt nach A14 zu erreichen.

Am 01.01.2017 sind zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund – und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A14 übergeleitet worden.

Bei der Berufsgruppe der Amtsanwälte handelt es sich um eine Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst). Dies soll auch so bleiben. Das neue Spitzenamt soll als 2. Verzahnungssamt zum höheren Dienst verankert werden. Eine weitere Qualifizierung zur Erreichung des Spitzenamtes ist im Hinblick auf den oben beschriebenen Weg nicht mehr erforderlich.



Rainer van Wickeren
Landesvorsitzender DAAV NRW